

Örtliche Bauvorschrift der Gemeinde Zeuthen
über die Ablösung von Spielplätzen
- **Spielplatzablösesatzung** -
- Entwurf-

Präambel

Auf Grund des §3 Abs.1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRRefG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38), und des § 87 Abs. 4 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 19. Mai 2016 (GVBl. I/14 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen am ... folgende Satzung mit Beschluss-Nr. ... beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Es werden folgende Gebietsteile festgesetzt:
 - Gebietsteil 1: Miersdorfer Werder
 - Gebietsteil 2: sonstige Grundstücke zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und Zeuthener See, Sellenzugsee und Dahme
 - Gebietsteil 3: übriges GemeindegebietSoweit die Grenze zwischen den Gebietsteilen im Straßenverlauf liegt, gilt die Straßenmitte als Grenze.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich der Gebietsteile 1, 2 und 3 ist in der Karte „Gebietsteile der Spielplatzsatzung“ im Maßstab 1:25 000, die als Anlage 1 Bestandteil der Satzung ist, dargestellt.

§ 2 Ablösebeträge je Spielplatz

- (1) Die Ablösebeträge werden auf der Grundlage der Herstellungskosten von öffentlichen Spielplätzen einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in den Gebietsteilen gem. § 1 Abs. 2 festgesetzt..
- (2) Die Herstellungskosten betragen nach den aktuellen Baupreisen durchschnittlich: 140 € brutto / m²
- (3) Die Flächeninanspruchnahme pro abzulösenden Spielplatz für die Gebietsteile betragen entsprechend den aktuellen Bodenrichtwerten:
 - in dem Gebietsteil 1 400 € / m²
 - in dem Gebietsteil 2 550 € / m²
 - in dem Gebietsteil 3 220 € / m²
- (4) Stimmt die Gemeinde zu, dass der Bauherr seine Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Spielplätze durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, sind je abzulösenden m² Spielplatz folgende Ablösebeträge zu zahlen:
 - in dem Gebietsteil 1 540 € / m²
 - in dem Gebietsteil 2 690 € / m²
 - in dem Gebietsteil 3 360 € / m²
- (5) Eine Anpassung der Herstellungskosten gem. Abs.2 und 3 ist mindestens alle 5 Jahre zu überprüfen.
- (6) Die Gemeinde Zeuthen verwendet die Ablösebeträge zweckgebunden für:
 - die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Kinderspielplätze.

§ 3 Sicherheitsleistungen, Vollstreckungsunterwerfung

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Spielplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bankaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Spielplatzablösevertrag seitens der Gemeinde nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Spielplatzablösevertrag unterwirft.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Zeuthen, den....2019

Herzberger
Bürgermeister